

AARGAUER STAATSPERSONALVERBAND

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Aargauer Staatspersonalverband“ (ASPV) besteht ein Verband des Personals der aargauischen Staatsverwaltung und von Institutionen, die mit dem Staat Aargau verbunden sind. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verband wahrt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Er kann hierzu Gesamtarbeitsverträge abschliessen.¹ Der Verband fördert die Solidarität innerhalb des Personals. Er unterstützt Bestrebungen, welche die soziale Stellung des Personals stärken und die berufliche und allgemeine Weiterbildung der Mitglieder zum Ziele haben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen, der in einem Anstellungsverhältnis zum Staat Aargau oder zu Anstalten, Körperschaften oder Gesellschaften steht, die mit dem Kanton Aargau verbunden sind. Wer die Mitgliedschaft einmal erworben hat, kann sie über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses hinaus behalten.

Der Vorstand kann im Einzelfalle auch die Aufnahme von Mitgliedern ohne Bestehen eines Anstellungsverhältnisses gestatten.

Jedes Mitglied ist gehalten, sich für die Belange des Verbandes einzusetzen.

Art. 4 Sektionen

Sektionen sind Vereine des Personals öffentlicher Dienste im Kanton Aargau und der Lehrerschaft an kant. Schulen und Institutionen, die mit dem Kanton Aargau verbunden sind. Die Anzahl Mitglieder einer Sektion muss mindestens 40 betragen.

Die Mitglieder der Sektionen sind gleichzeitig Mitglieder des ASPV und haben die gleichen Rechte.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines Einzelmitglieds erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Verbandes.

Die Aufnahme einer Sektion erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6 Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Generalversammlung an Verbandsmitglieder verliehen werden, sie sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

Art. 7 Austritt Einzelmitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 8 Austritt Sektion

Der Austritt von Sektionen ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt nach 6-monatiger Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres.

Art. 9 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt wird durch den Vorstand ausgeschlossen.

Ein Mitglied, das den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt kann durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen dessen Entscheid steht dem Ausgeschlossenen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

Ebenso kann eine Sektion ausgeschlossen werden.

III. Organe des Verbandes

Art. 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre.

Art. 11 Generalversammlung

¹ Abgeändert anlässlich der Generalversammlung vom 20. Mai 2005

Die Generalversammlung wird einen Monat im voraus unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen und findet in der Regel jedes Jahr im Monat Mai statt. Weitere Generalversammlungen werden innert gleicher Frist einberufen, wenn dies der Vorstand für angezeigt erachtet oder wenn dies von 10 Prozent aller Mitglieder verlangt wird.

Die Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden

Art. 12 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Sektionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung weiterer Anträge
- Revision der Statuten
- Auflösung des Verbandes

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Generalversammlung geheime Abstimmung beschliesst. Für Beschlüsse über Statutenrevisionen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. In allen übrigen Fällen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitgliedern.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 6 bis 10 weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Sektionen und der Berufssparten Rücksicht zu nehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15 Präsidium

Der Verband wird nach aussen durch den Präsidenten vertreten. Der Präsident, der Aktuar oder der Kassier zeichnen rechtsverbindlich zu Zweien.

Art. 16 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand besorgt jene Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Tätigkeit des Vorstandes und das Verbandsgeschehen hat der Präsident nach Abschluss des Rechnungsjahres der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Vorstand kann einzelne Geschäfte einem Ausschuss übertragen.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg beschlossen werden

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung und Kontrolle des Verbandsvermögens wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die der ordentlichen Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 18 Jahresbeitrag

Die Verbandsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festsetzt, der jedoch höchstens Fr. 100.- beträgt.

Pensionierte und Lehrlinge bezahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Mitglieder, die zugleich Mitglied einer Sektion sind, bezahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verband nur mit seinem Vermögen.

Art. 19 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine Reiseentschädigung und ein angemessenes Sitzungsgeld.

Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier haben zudem Anspruch auf eine jährlich, angemessene Entschädigung.

Art. 20 Verbandsvermögen

Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das Vermögen einer Gesellschaft mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden oder ansonsten zweckentsprechend zu verwenden.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil am Verbandsvermögen.

V. Verschiedenes

Art. 21 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Mai 2003 angenommen; sie ersetzen diejenigen vom 26. April 1985 und treten auf 1. Juni 2003 in Kraft.

Art. 22 Geschlechtsbezeichnungen

Die in den Statuten verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Aargauer Staatspersonalverband (ASPV)

Der Präsident:: Die Aktuarin::

Viktor Egloff Sonja Huber-Rufi